

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/0945-02	Termin 13.12.2021	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
06.12.2021	Haupt- und Finanzausschuss	V			
13.12.2021	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Änderung der Richtlinien über die Beantragung, Zweckbestimmung und Verwendung der Zuschüsse für staatsbürgerliche Bildungsarbeit

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt mit sofortiger Wirkung die aus der Anlage 1 ersichtlichen Änderungen der Richtlinien über die Beantragung, Zweckbestimmung und Verwendung der Zuschüsse für staatsbürgerliche Bildungsarbeit.

Abweichend von Ziffer 2.2 (neu) der Richtlinien beschließt der Rat, die Auszahlung zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2022 vorzunehmen.

Stellv. Bereichsleiter Bereich 0-1		Oberbürgermeister	
Erkens		Schranz	
Datum 02.12.2021		Datum 02.12.2021	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/0945-01	Termin 13.12.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

B/17/0218-01

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ entsprechend der Planung des Haushalts

b) Sonstige

Begründung / Sachdarstellung

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses anstelle des Rates am 14.12.2020 wurde festgehalten, dass die „Richtlinien über die Beantragung, Zweckbestimmung und Verwendung der Zuschüsse für staatsbürgerliche Bildungsarbeit“, die ihren Ursprung bereits in den 1970er Jahren haben, überarbeitet und dem Rat der Stadt in einer aktualisierten Fassung zur Entscheidung vorgelegt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind in Anlage 2 in Form einer Synopse ersichtlich.

Aktualisierung

Die Richtlinien wurden grundsätzlich hinsichtlich Haushaltsplanung, Währung und Begriffe auf den neusten Stand gebracht.

Regelung des Zuwendungsempfängers und Anerkennung der Förderfähigkeit (1.2 und 1.3)

Erstmals wird die Zuwendungsfähigkeit bzw. die Anerkennung einer Förderung geregelt. Zuwendungsempfänger sind örtliche Jugendorganisationen politischer Parteien oder Wählergemeinschaften, sofern sie dauerhaft in Oberhausen Jugendarbeit leisten und die Angebote offen für Mitglieder und Nichtmitglieder sind. Für die Anerkennung der Förderfähigkeit einer Jugendorganisation müssen dem Oberbürgermeister der Gründungsbeschluss, eine gültige Adresse, die Namen der Mitglieder des Vorstands, Kontaktdaten sowie Bankverbindung vorgelegt werden. Ferner ist in geeigneter Weise schlüssig darzustellen und nachzuweisen, dass die Mitglieder des Vorstands demokratisch von den Mitgliedern der Jugendorganisation gewählt werden.

Fördervoraussetzungen

Die Verpflichtung der verfassungsmäßigen Aktivitäten auf Grundlage des demokratischen Gedankengutes wird konkretisiert und orientiert sich an § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (1.4). Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.

Zeitpunkt der Antragsstellung und Auszahlung

Zukünftig sollen die Anträge auf Förderung im Folgejahr bis zum 1. Oktober eingereicht werden. Der Beschluss der Auszahlung erfolgt in der jeweiligen Haushaltssitzung am Ende des Jahres. Die Auszahlung selbst erfolgt am 2. Januar. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Jugendorganisationen die Zahlung direkt zu Anfang des Jahres erhalten.

Anlage/n

Anlage 1 Richtlinie 2021.pdf

Anlage 2 Synopse.pdf

Richtlinien über die Beantragung, Zweckbestimmung und Verwendung der Zuschüsse für staatsbürgerliche Bildungsarbeit

1. Grundsätze

1.1 Die Stadt Oberhausen **gewährt Zuschüsse** für staatsbürgerliche Bildungsarbeit **auf der Grundlage dieser Richtlinien. Diese Zuschüsse** dienen politischer Information und Bildung sowie verfassungsmäßigen Aktivitäten auf der Grundlage demokratischen Gedankengutes.

1.2 **Zuwendungsempfänger sind örtliche Jugendorganisationen politischer Parteien oder Wählergemeinschaften, sofern sie dauerhaft in Oberhausen Jugendarbeit leisten und die Angebote offen für Mitglieder und Nichtmitglieder sind.**

1.3 Für die Anerkennung der Förderfähigkeit einer Jugendorganisation müssen der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister der Gründungsbeschluss, eine gültige Adresse, die Namen der Mitglieder des Vorstands, Kontaktdaten sowie Bankverbindung vorgelegt werden. Ferner ist in geeigneter Weise schlüssig darzustellen und nachzuweisen, dass die Mitglieder des Vorstands demokratisch von den Mitgliedern der Jugendorganisation gewählt werden.

1.4 Eine Förderung setzt voraus, dass die Jugendorganisation nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.

1.5 Die politischen Jugendorganisationen verwalten die Zuschüsse in eigener Verantwortlichkeit.

2. Zuschussbestimmungen/Antragsweg

2.1 Die **Zuschussanträge** der politischen Jugendorganisationen sind bis zum **01.10. eines Jahres für das Folgejahr** vorzulegen. Sie müssen das **geplante Arbeitsprogramm des Folgejahres** und die Angaben der voraussichtlichen Kosten enthalten. **In Ausnahmefällen kann das Arbeitsprogramm geändert nachgereicht werden (z. B. bei Neuwahlen des Vorstands).**

Der Antragstermin **01.10.** ist Ausschlussfrist. Später eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

2.2 Die Höhe **des Zuschusses** wird durch den **Rat** der Stadt Oberhausen **in der Haushaltssitzung** festgesetzt. **Die Auszahlung erfolgt am 02.01. des Folgejahres.**

2.3 Von den verfügbaren Mitteln werden je **1.534,00 EUR** an die Empfänger als Grundbetrag ausgezahlt. Die verbleibenden Mittel werden nach der Mandatszahl der die politischen

Jugendorganisationen tragenden bzw. ihnen nahestehenden Parteien im Rat der Stadt verteilt.

3. Verwendung der Mittel

3.1 Die **Zuschüsse** dürfen nur für die in **Ziff. 1.1** genannte politische Bildungs- und Informationsarbeit sowie entsprechende Aktivitäten verwendet werden.

Soweit Zuschüsse Dritter, z. B. Mittel aus dem Zentralstellenverfahren des Bundes- oder Landesjugendplanes verwendet werden, muss nachgewiesen werden, dass die Summe aller Zuschüsse den Gesamtausgabenbetrag nicht übersteigt.

3.2 Folgender Katalog soll der Anregung und dem Vergleich mit eigenen politischen Aktivitäten dienen:

- a) Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, die das politische Verständnis wecken und dem Gemeinschaftsleben in einem demokratischen Staatsgefüge dienen,
- b) Maßnahmen und Veranstaltungen, in denen politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Gegenwartsfragen behandelt werden,
- c) Teilnahme an politischen Bildungsveranstaltungen, Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften auf überörtlicher Ebene durch Einzelmitglieder oder Delegationen der Verbände.

3.3 Gegenstände, die ganz oder teilweise aus städtischen Mitteln beschafft werden und nicht für den laufenden Verbrauch bestimmt sind, müssen in ein Inventarverzeichnis eingetragen werden, aus dem alle Zu- und Abgänge ersichtlich sind.

3.4 Über die Verwendung der städtischen Zuschüsse ist jeweils bis zum 31.03. eines jeden Rechnungsjahres **der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister (Bereich 0-1/Stadtkanzlei)** ein Verwendungsbericht in Form einer **einfachen** Kostenübersicht **vorzulegen. Dieser Verwendungsbericht ist von zwei Kassenprüfer/-innen zu prüfen, die von den Mitgliedern der Zuwendungsempfängerin nach demokratischen Grundsätzen zu wählen sind. Die Kassenprüfer/-innen haben einen schriftlichen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung zu erstellen, der mit dem Verwendungsbericht der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.** Eine Verlängerung der Vorlagefrist ist nicht möglich. In die Buchführung und die Belege, die diesem Verwendungsbericht zu Grunde liegen, muss auf Verlangen des **Rates** der Stadt Oberhausen Einsicht gewährt werden. Die Belege sind 5 Jahre, gerechnet vom Tage der Vorlage des Verwendungsberichts an, aufzubewahren.

3.5 **Der** städtische **Zuschuss** ist gegebenenfalls ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- a) die Bewilligungsbedingungen nicht erfüllt sind,
- b) Zahl und Kosten der im Antrag aufgeführten Maßnahmen sich verringert haben. Bei Überschreitung der Gesamtkosten oder bei Kürzung **des Zuschusses** muss die Gesamtfinanzierung vom Antragsteller anderweitig sichergestellt werden.

Anlage 2 Synopse

Richtlinien über die Beantragung, Zweckbestimmung und Verwendung der Zuschüsse für staatsbürgerliche Bildungsarbeit

Bisher	Neu	Begründung
Richtlinien Über die Beantragung, Zweckbestimmung und Verwendung der Zuschüsse für staatsbürgerliche Bildungsarbeit – Haushaltsstelle 355.7000 – Beschlüsse des Hauptausschusses vom 08.07.1974, 20.01.1975, 13.07.1981, 11.04.1983 und 15.10.1990	Richtlinien über die Beantragung, Zweckbestimmung und Verwendung der Zuschüsse für staatsbürgerliche Bildungsarbeit – Haushaltsstelle 355.7000 – Beschlüsse des Hauptausschusses vom 08.07.1974, 20.01.1975, 13.07.1981, 11.04.1983 und 15.10.1990	redaktionelle Änderung nicht mehr aktuell
1. Grundsätze: 1.1 Die Mittel, die die Stadt Oberhausen für staatsbürgerliche Bildungsarbeit bewilligt, dienen politischer Information und Bildung sowie verfassungsmäßigen Aktivitäten auf der Grundlage demokratischen Gedankengutes.	1. Grundsätze 1.1 Die Stadt Oberhausen gewährt Zuschüsse für staatsbürgerliche Bildungsarbeit auf der Grundlage dieser Richtlinien. Diese Zuschüsse dienen politischer Information und Bildung sowie verfassungsmäßigen Aktivitäten auf der Grundlage demokratischen Gedankengutes.	Klarstellung
	1.2 Zuwendungsempfänger sind örtliche Jugendorganisationen politischer Parteien oder Wählergemeinschaften, sofern sie dauerhaft in Oberhausen Jugendarbeit leisten und die Angebote offen für Mitglieder und Nichtmitglieder sind.	Ergänzung war bislang nicht geregelt
	1.3 Für die Anerkennung der Förderfähigkeit einer Jugendorganisation müssen der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister der Gründungsbeschluss, eine gültige Adresse, die Namen der Mitglieder des Vorstands, Kontaktdaten sowie Bankverbindung vorgelegt werden. Ferner ist in geeigneter Weise schlüssig darzustellen und nachzuweisen, dass die Mitglieder des Vorstands demokratisch von den Mitgliedern der Jugendorganisation gewählt werden.	Ergänzung war bislang nicht geregelt

	1.4 Eine Förderung setzt voraus, dass die Jugendorganisation nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.	Ergänzung bzw. Konkretisierung des Punktes 1.1 alt
1.2 Die politischen Jugendorganisationen verwalten die Zuschüsse in eigener Verantwortlichkeit.	1.5 Die politischen Jugendorganisationen verwalten die Zuschüsse in eigener Verantwortlichkeit.	neue Nummerierung
2. Beihilfeb Bestimmungen/Antragsweg 2.1 Die Beihilfeanträge der politischen Jugendorganisationen sind bis zum 01.04. des jeweiligen Rechnungsjahres vorzulegen. Sie müssen das Arbeitsprogramm im laufenden Rechnungsjahr und die Angaben der voraussichtlichen Kosten enthalten. Der Antragstermin 01.04. ist Ausschlussfrist. Später eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.	2. Zuschussbestimmungen/Antragsweg 2.1 Die Zuschussanträge der politischen Jugendorganisationen sind bis zum 01.10. eines Jahres für das Folgejahr vorzulegen. Sie müssen das geplante Arbeitsprogramm des Folgejahres und die Angaben der voraussichtlichen Kosten enthalten. In Ausnahmefällen kann das Arbeitsprogramm geändert nachgereicht werden (z. B. bei Neuwahlen des Vorstands). Der Antragstermin 01.10. ist Ausschlussfrist. Später eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.	Änderung des Begriffs Neuregelung (Begründung siehe Zeile unterhalb)
2.2 Die Höhe der Beihilfe wird durch den Hauptausschuss der Stadt Oberhausen festgesetzt.	2.2 Die Höhe des Zuschusses wird durch den Rat der Stadt Oberhausen in der Haushaltssitzung festgesetzt. Die Auszahlung erfolgt am 02.01. des Folgejahres.	Bislang mussten die Jugendorganisationen die Mittel vorfinanzieren. Mit dieser Regelung entfällt die Vorfinanzierung.
2.3 Von den verfügbaren Mitteln werden je 3.000,-- DM an die Empfänger als Grundbetrag ausgezahlt. Die	2.3 Von den verfügbaren Mitteln werden je 1.534,00 EUR an die Empfänger als Grundbetrag ausgezahlt.	Anpassung der Währung

verbleibenden Mittel werden nach der Mandatszahl der die politischen Jugendorganisationen tragenden bzw. ihnen nahestehenden Parteien im Rat der Stadt verteilt.	Die verbleibenden Mittel werden nach der Mandatszahl der die politischen Jugendorganisationen tragenden bzw. ihnen nahestehenden Parteien im Rat der Stadt verteilt.	
3. Verwendung der Mittel 3.1 Die Beihilfen dürfen nur für die in den Förderungsgrundsätzen genannte politische Bildungs- und Informationsarbeit sowie entsprechende Aktivitäten verwendet werden. Soweit Zuschüsse Dritter, z. B. Mittel aus dem Zentralstellenverfahren des Bundes- oder Landesjugendplanes verwendet werden, muss nachgewiesen werden, dass die Summe aller Zuschüsse den Gesamtausgabenbetrag nicht übersteigt.	3. Verwendung der Mittel 3.1 Die Zuschüsse dürfen nur für die in Ziff. 1.1 genannte politische Bildungs- und Informationsarbeit sowie entsprechende Aktivitäten verwendet werden. Soweit Zuschüsse Dritter, z. B. Mittel aus dem Zentralstellenverfahren des Bundes- oder Landesjugendplanes verwendet werden, muss nachgewiesen werden, dass die Summe aller Zuschüsse den Gesamtausgabenbetrag nicht übersteigt.	Änderung des Begriffs
3.2 Folgender Katalog soll der Anregung und dem Vergleich mit eigenen politischen Aktivitäten dienen: a) Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, die das politische Verständnis wecken und dem Gemeinschaftsleben in einem demokratischen Staatsgefüge dienen, b) Maßnahmen und Veranstaltungen, in denen politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Gegenwartsfragen behandelt werden, c) Teilnahme an politischen Bildungsveranstaltungen, Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften auf überörtlicher Ebene durch Einzelmitglieder oder Delegationen der Verbände.	3.2 Folgender Katalog soll der Anregung und dem Vergleich mit eigenen politischen Aktivitäten dienen: a) Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, die das politische Verständnis wecken und dem Gemeinschaftsleben in einem demokratischen Staatsgefüge dienen, b) Maßnahmen und Veranstaltungen, in denen politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Gegenwartsfragen behandelt werden, c) Teilnahme an politischen Bildungsveranstaltungen, Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften auf überörtlicher Ebene durch Einzelmitglieder oder Delegationen der Verbände.	
3.3 Gegenstände, die ganz oder teilweise aus städtischen Mitteln beschafft werden und nicht für den laufenden Verbrauch bestimmt sind, müssen in ein Inventarverzeichnis eingetragen werden, aus dem alle Zu- und Abgänge ersichtlich sind.	3.3 Gegenstände, die ganz oder teilweise aus städtischen Mitteln beschafft werden und nicht für den laufenden Verbrauch bestimmt sind, müssen in ein Inventarverzeichnis eingetragen werden, aus dem alle Zu- und Abgänge ersichtlich sind.	
3.4 Über die Verwendung der städtischen Zuschüsse ist jeweils bis zum 31.03. eines jeden	3.4 Über die Verwendung der städtischen Zuschüsse ist jeweils bis zum 31.03. eines jeden	

